Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister -
Az:

Bad Münstereifel, den 25.06.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **244-XII/Z-1**

Sitzungsfolge	Termin
Bau- und Feuerwehrausschuss	30.06.2026

Zur Mitteilung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung der Mitteilung:
Reparatur am Kat S
hier: Ausarbeitung der Verwaltung

Berichterstatter/in: Herr Wilke

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
(x) ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / (x) nein
_____ € jährlich
() Beschlussausführung bis 16.09.2026

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

1. Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 11.05.2026 beantragt die CDU-Fraktion die Vorlage eines Sachstandsberichtes zur Reparatur des Heckschadens am Löschgruppenfahrzeug LF KatS (EU-BM 550) sowie die Mitteilung eines Werkstatttermins und die Bewertung möglicher Folgeschäden. Der Antrag verweist auf einen bereits zuvor gestellten Antrag und führt aus, dass das Fahrzeug trotz des bestehenden Schadens weiterhin im Einsatzdienst genutzt wird.

Der Schaden am Fahrzeug wurde seinerzeit der zuständigen Versicherung gemeldet und als Versicherungsfall anerkannt. Zunächst war vorgesehen, die Instandsetzung beim Aufbauhersteller durchführen zu lassen. Hierfür wäre ein mehrwöchiger Werkstattaufenthalt erforderlich gewesen. Neben den eigentlichen Reparaturkosten wären zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Unterbringung, An- und Abreise sowie organisatorische Begleitkosten entstanden. Die hierdurch entstehenden Gesamtkosten in Höhe von 15.627,26 € wurden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht sachgerecht bewertet.

Vor diesem Hintergrund befindet sich die Verwaltung derzeit in Abstimmung mit regionalen Nutzfahrzeug- und Karosserieservices, um eine wirtschaftlichere und kurzfristig umsetzbare Reparaturalternative zu realisieren.

Es ist vorgesehen, nicht sämtliche Bauteile auszutauschen. Vielmehr soll lediglich die beschädigte linke Geräteraumklappe bzw. Seitenklappe ersetzt werden, sofern eine fachgerechte Instandsetzung durch Ausbeulen, Spachteln und Neulackierung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.
Der Heckbereich soll durch zusätzliche Aluminiumverstärkungen von der Innen- und Außenseite stabilisiert werden. Die beschädigten beziehungsweise instandgesetzten Bereiche werden anschließend fachgerecht neu foliert, sodass das Fahrzeug sowohl technisch als auch optisch wiederhergestellt wird.

Die genauen Kostenkalkulationen der regionalen Reparaturalternativen liegen noch nicht abschließend vor. Erst nach Vorliegen belastbarer Angebote kann ein Auftrag erteilt und ein Termin vereinbart werden. Ein verbindlicher Werkstatttermin kann somit nicht, wie gefordert, benannt werden. Die Reparatur ist jedoch bis spätestens zum 16.09.2026 vorgesehen, sodass der Bau- und Feuerwehrausschuss planmäßig in seiner nächsten Sitzung, nach Abschluss der Arbeiten über die Durchführung und Fertigstellung der Reparatur, informiert werden könnte.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Reparatur im Rahmen der laufenden Verwaltung erfolgen kann und nicht aufgrund der Auftragssumme ein Beschluss des zuständigen Ausschusses erforderlich wird.

Ein Leistungsverlust des Fahrzeuges ist durch die bislang nicht erfolgte Instandsetzung nicht zu erwarten. Ebenso sind keine Korrosionsschäden oder sonstigen Folgeschäden zu befürchten, da die betroffenen Aufbauteile überwiegend aus Aluminium gefertigt sind. Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung sind keine wert- oder funktionsmindernden Auswirkungen sowie keine versicherungsrechtlichen Nachteile zu erwarten.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Abs. 1 BHKG haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Die Einsatzbereitschaft des LF KatS ist trotz des vorhandenen Karosserieschadens uneingeschränkt gegeben. Sicherheitsrelevante oder einsatztaktische Einschränkungen bestehen nicht.

Die Verwaltung ist verpflichtet, bei der Durchführung von Reparaturmaßnahmen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 75 GO NRW zu beachten. Vor diesem Hintergrund war die ursprünglich vorgesehene Reparatur beim Aufbauhersteller kritisch zu bewerten, da durch den längeren Werkstattaufenthalt und die damit verbundenen Nebenkosten ein erheblicher zusätzlicher finanzieller Aufwand entstanden wäre.

Die Prüfung einer regionalen und wirtschaftlicheren Reparaturalternative entspricht daher den haushaltsrechtlichen Anforderungen und dient zugleich nunmehr einer zeitnahen Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrzeugzustandes. Da die Reparatur weiterhin auf einen anerkannten Versicherungsfall zurückzuführen ist und keine Folgeschäden zu erwarten sind, bestehen gegen die derzeit verfolgte Vorgehensweise keine rechtlichen Bedenken.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel